



---

## Kurzinformation

### Haftung und Deckung bei von Tieren verursachten Kfz-Unfällen im Straßenverkehr

---

#### 1. Haftung

##### 1.1. Grundsatz

Wird durch ein Tier eine Sache – etwa ein Kraftfahrzeug (Kfz) – beschädigt, so ist der Tierhalter zivilrechtlich verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 833 Satz 1 BGB). Voraussetzung dieser Haftung für die so genannte Tiergefahr gemäß § 833 BGB ist, dass der Schaden auf ein selbstständiges Tierverhalten zurückzuführen ist (Heß/Burmann Seite 543). Bei einem Unfall mit einem Kfz im Straßenverkehr ist die Tiergefahr aus § 833 BGB mit der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs abzuwägen (§ 17 Absatz 4 StVG; Heß/Burmann), so dass der Tierhalter gegebenenfalls den am Kfz entstandenen Schaden nicht komplett, sondern nur zu einem Teil zu erstatten hat (Beispiele für entsprechende Haftungsquoten bei unterschiedlichen Fallkonstellationen bei Grüneberg).

##### 1.2. Besonderheiten bei Nutztieren und Wild

Handelt es sich bei dem den Unfall verursachenden Tier um ein Nutztier, tritt die Ersatzpflicht nach § 833 BGB ausnahmsweise dann nicht ein, wenn der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tiers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 833 Satz 2 BGB).

Auf Wildunfälle wiederum ist § 833 BGB regelmäßig nicht anwendbar, da Wild zivilrechtlich als herrenlos gilt (§ 960 BGB), so dass Schadensersatzansprüche gegen Jagdpächter und Waldbesitzer bei Verkehrsunfällen mit Wild mangels Haltereigenschaft häufig nicht bestehen (Jahnke).

#### 2. Deckung

Durch Tierunfälle entstandene Schäden am eigenen Kfz sind nicht von der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt, da diese Pflichtversicherung nur die gegen den Halter gerichteten Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden umfasst, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurden (vgl. § 7 StVG und § 1 PflVG). Das Eigentümerinteresse an der Erhaltung des Fahrzeugs

kann jedoch mittels einer fakultativen Sachversicherung in Gestalt der so genannten Kaskoversicherung gedeckt werden (Halbach Randnummer 1). Der Umfang des Versicherungsschutzes ist hierbei nicht gesetzlich vorgegeben, sondern hängt vom jeweils konkret geschlossenen Versicherungsvertrag ab. Gemäß Ziffer A.2.2.1.4 der verbreitet verwendeten AKB 2015 ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren durch die Kfz-Teilkaskoversicherung gedeckt, wenn es sich um Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 BJagdG handelt (unter anderem Rot- und Damwild, Rehwild, Schwarzwild, Füchse, Feldhasen). Haus- und Nutztiere fallen nicht hierunter.

#### Quellen:

- AKB 2015: Arbeitsgruppe Bedingungen und betriebliche Grundsatzfragen der Kommission Kraftfahrt Betrieb (KKB), Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015). Stand: 28. Mai 2021. Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abrufbar unter <https://www.gdv.de/resource/blob/6178/6554d4f278de117d31ed6d4f1eac3e3d/01-allgemeine-bedingungen-fuer-die-kfz-versicherung--akb-2015--data.pdf> (Stand dieser und nachfolgender Online-Quellen: 1. Dezember 2021).
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>). Englische Übersetzung mit Stand 1. Oktober 2013 abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bgb/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/).
- BJagdG: Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/>).
- Grüneberg: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 16. Auflage 2020. Teil G. Unfälle zwischen Kfz und Tier (Randnummer 511 ff.).
- Halbach: Kommentierung in Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess, 4. Auflage 2020, § 13.
- Heß/Burmann: Haftung bei Unfällen mit Tieren im Verkehr, NJW-Spezial 2005, Seite 543.
- Jahnke: Kommentierung in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, § 249 BGB Randnummer 292j.
- PflVG: Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist (abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/pflvg/BJNR102130965.html>).
- StVG: Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/>). Auszugsweise englische Übersetzung mit Stand 17. August 2017 abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stvg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stvg/index.html).

\* \* \*